



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980
Wien, 30.11.1992

Bucek/Kr
Klappe 899 94
031/1266/92
031/1259/92
031/1272/92

- 19. Novelle zum GSVG - zur Zahl 20.622/2-2//92
- 8. Novelle zum FSVG - zur Zahl 20.588/1-2/92
- 17. Novelle zum BSVG - zur Zahl 20.798/3-2/92
- 6. Novelle zum BHG - zur Zahl 20.798/3-2/92

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Unter Bezugnahme auf die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelten Entwürfe der oben angeführten Bundesgesetze gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahmen zu übersenden.

i.V.

Beilagen

(Dr. Friedrich Slovak)
Senatsrat



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien

Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135

Telefax national 0222-4000-99-89980

51. Novelle zum ASVG

zur Zahl 20.351/44-8/92

Wien, 30.11.1992
Bucek/Kr
Klappe 899 94
031/1232/92

An das
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Zu dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Begutachtung übersandten Entwurf einer 51. Novelle zum ASVG erlaubt sich der Österreichische Städtebund mitzuteilen, daß gegen diesen Entwurf keine Einwendungen grundsätzlicher Art erhoben werden.

Allerdings geht der Entwurf offenbar davon aus, daß der im ASVG gewählte Anpassungsfaktor künftig auch für die Erhöhung der Beamtenpensionen herangezogen werden soll, zumal der Beirat für die Renten- und Pensionsanpassung künftig um einen Vertreter der Dienstgeber und der Dienstnehmer des öffentlichen Dienstes erweitert wird. Gegen diese beabsichtigte Gleichschaltung bestehen insoferne Bedenken, als die Rechtsstellung eines Beamten des Ruhestandes nicht mit jener eines ASVG-Pensionisten vergleichbar ist (so die ständige Judikatur des Verfassungsgerichtshofes). Da die Beamtenstellung auf Lebenszeit ausgerichtet ist, erscheint eine Gleichschaltung des Anpassungsfaktors mit jenem für ASVG-Pensionisten auch verfassungsrechtlich bedenklich. Finanzielle Auswirkungen könnten sich für die Gemeinden vor allem dadurch ergeben, daß die Sozialversicherungsbe-

- 2 -

tragserhöhungen grundsätzlich eine Kürzung der Lohnsteuerbemessungsgrundlage verursachen.

Da die Lohnsteuer als gemeinschaftliche Bundesabgabe konzipiert ist, würden sich durch diese Kürzung der Bemessungsgrundlage Mindereinnahmen für die Gemeinden ergeben, die einer Abgeltung bedürfen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.

i.v.



**(Dr. Friedrich Slovak)
Senatsrat**